

Regierungsratsbeschluss

vom 11. Juni 2024

Nr. 2024/943

KR.Nr. I 0078/2024 (VWD)

Interpellation Fraktion Grüne: Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu mangelnden Klimamassnahmen der Schweiz – was bedeutet das für den Kanton Solothurn Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat am 9. April 2024 eine Klage der Klima Seniorinnen gutgeheissen. Im Urteil des Gerichts des Europarats wird klar eine Verletzung von Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) und 6 (Zugang zum Gericht) der Menschenrechtskonvention festgestellt.

Artikel 8 legt das Recht auf wirksamen Schutz durch den Staat gegen die Folgen des Klimawandels für das Leben, die Gesundheit, das Wohlergehen und die Lebensqualität dar. Die Schweiz wurde gemäss der Feststellung des Gerichts ihren diesbezüglichen Pflichten nicht gerecht. Das Urteil wird als wegweisend betrachtet. Obwohl es zunächst nur die Schweiz bindet, hat es auch eine Wirkung auf die 46 Mitgliedstaaten des Europarats. Diese werden sich künftig nach dem Urteil ausrichten.

Das Urteil zieht nach sich, dass die Schweiz ihre Klimamassnahmen überdenkt. Der Entscheid hat auch Auswirkungen auf die Klimastrategie des Kantons Solothurn. Die Grüne Fraktion bittet den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie schätzt der Regierungsrat die Wirkungen des Urteils des EGMR ein?
2. Wie beeinflusst das Urteil des EGMR die Klimapolitik des Kantons Solothurn?
3. Wie werden die in Planung befindlichen Massnahmen und grossen Infrastrukturprojekte auf ihre Klimawirksamkeit überprüft?
4. Inwiefern ist das Urteil des EGMR im Kanton Solothurn behördenverbindlich?
5. Unternimmt der Kanton Solothurn aus Sicht des Regierungsrats genug, um die Bevölkerung wirksam vor den Folgen der Klimaerhitzung auf das Leben, die Gesundheit, das Wohlergehen und die Lebensqualität zu schützen?
6. In welchen Bereichen sieht der Regierungsrat Möglichkeiten für eine Verbesserung und Beschleunigung bestehender Klimaschutz- und Klimaadaptionsmassnahmen?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Auch der Kanton Solothurn ist in verschiedenen Bereichen mit den Auswirkungen des Klimawandels konfrontiert. Der Regierungsrat hat deshalb die Bewältigung der Auswirkungen des Klimawandels als eine von zwei grossen Herausforderungen in der laufenden Legislaturplanung

bezeichnet. Es sollen die Anstrengungen zur Reduktion des Ausstosses von Treibhausgasen unterstützt werden, um die zahlreichen Negativauswirkungen und den Temperaturanstieg zu bremsen. Anpassungen an verschiedenste Folgen des Klimawandels sollen helfen um auch in Zukunft einen vielfältigen Lebensraum erhalten zu können.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wie schätzt der Regierungsrat die Wirkungen des Urteils des EGMR ein?

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) hat zwei wesentliche Verletzungen festgestellt. In Artikel 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) wird das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens geschützt. Der EGMR befand, dass dieses Recht auch den Schutz vor den Gesundheitsauswirkungen durch den Klimawandel beinhaltet (*«the court found that article 8 of the convention encompasses a right to effective protection by the state authorities from the serious adverse effects of climate change on lives, health, well-being and quality of life»*) und bezeichnete die getroffenen Massnahmen für diesen Schutz als nicht ausreichend (*«the swiss authorities had not acted in time and in an appropriate way to devise, develop and implement relevant legislation and measures in this case»*). Weiter wurde eine Verletzung von Artikel 6 der EMRK festgestellt, der das Recht auf ein faires Verfahren beinhaltet. Der EGMR befand, dass der Verein 'KlimaSeniorinnen Schweiz' nicht auf ausreichende Weise angehört wurde (*«the court held that the swiss courts had not provided convincing reasons as to why they had considered it unnecessary to examine the merits of the applicant associations complaints. They had failed to take into consideration the compelling scientific evidence concerning climate change and had not taken the complaints seriously»*).

Der Entscheid des EGMR ist auf grosses Interesse gestossen und wird in verschiedenen Konventionsstaaten auf der politischen Ebene diskutiert. Die Entscheidung ist nicht nur für die vom Urteil betroffene Schweiz, sondern für alle Mitgliedstaaten der EMRK, richtungsweisend. Eine der hauptsächlichen Wirkungen des Urteils besteht darin, dass mit Blick auf das Pariser Klimaabkommen die Verpflichtung der Mitgliedstaaten unterstrichen wird, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um einen weiteren Anstieg des Ausstosses von Treibhausgasen einzudämmen und dem damit verbundenen Temperaturanstieg entgegenzuwirken. Das Urteil zeigt auf, dass in Artikel 8 der EMRK auch das Recht der Bürgerinnen und Bürger der Mitgliedstaaten verbürgt wird, vor den Folgen des Klimawandels in Bezug auf Leben und Gesundheit geschützt zu werden.

3.2.2 Zu Frage 2:

Wie beeinflusst das Urteil des EGMR die Klimapolitik des Kantons Solothurn?

Die Bedeutung von Artikel 8 i.V.m. Artikel 6 der EMRK haben im Lichte dieses Urteils eine Klärung in Bezug auf die Frage des Schutzes von Klimaauswirkungen erfahren. Dies vereinfacht zukünftige Diskussionen zu dieser Frage und verdeutlicht die Bedeutung dieses Schutzes für den Mensch im Lichte der Europäischen Menschenrechtskonvention. Die rein rechtliche Beurteilung ist aber nicht zu verwechseln mit einer demokratisch zu entwickelnden Klimapolitik. Die Klimapolitik und die Festlegung von Massnahmen bleibt eine Aufgabe der politischen Konsensfindung und der demokratischen Ausmarchung.

3.2.3 Zu Frage 3:

Wie werden die in Planung befindlichen Massnahmen und grossen Infrastrukturprojekte auf ihre Klimawirksamkeit überprüft?

In der Umsetzung von grösseren Infrastrukturprojekten werden die wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte auf der Grundlage der SNBS Standards (Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz) insbesondere im Hochbau definiert. Diese Standards müssen von Planenden und ausführenden Unternehmungen eingehalten werden und verlangen vor Baubeginn ein projektspezifisches Qualitätsmanagement (PQM), welches auch die definierten Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Ein Monitoring von Seiten Auftraggeber ist dabei integriert. Die bekannten Instrumente, wie beispielsweise der kantonale Richtplan oder die Ortsplanungen, werden auf die veränderten Rahmenbedingungen ausgerichtet. Der entsprechende Handlungsbedarf wurde bereits vor diesem EGMR-Urteil erkannt. Bei der Umsetzung steht vor allem der Bottom-Up-Ansatz im Zentrum, weil die Gemeinden am besten abschätzen können, welche Massnahmen in welchem Umfeld angezeigt, mehrheitsfähig und damit auch umsetzbar sind. Hierzu gehört auch, dass stets eine sorgfältige Interessensabwägung erfolgt und neben dem Klimawandel auch andere ebenfalls berechnete Interessen berücksichtigt werden. Auf diese Weise können wirksame Klimaschutzmassnahmen am richtigen Ort entschieden werden.

3.2.4 Zu Frage 4:

Inwiefern ist das Urteil des EGMR im Kanton Solothurn behördenverbindlich?

Der EGMR entscheidet über Beschwerden, in denen eine Verletzung der in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten niedergelegten Rechte gerügt wird. Die Urteile des EGMR sind für die betroffenen Staaten bindend.

Der Bund prüft nun das Urteil des EGMR im Detail und wird innert Frist Stellung dazu nehmen. Diese weiteren Schritte sind abzuwarten, bevor eine umfassende Gesamtbeurteilung möglich ist. Das Urteil hat eine gesamtschweizerische Bedeutung und wird sicher auch den weiteren politischen Diskurs im Bereich der Energie- und Klimapolitik beeinflussen.

3.2.5 Zu Frage 5:

Unternimmt der Kanton Solothurn aus Sicht des Regierungsrats genug, um die Bevölkerung wirksam vor den Folgen der Klimaerhitzung auf das Leben, die Gesundheit, das Wohlergehen und die Lebensqualität zu schützen?

Mit der Umsetzung des angenommenen Klima- und Innovationsgesetzes, das den Ausstieg aus fossilen Energien bis 2050 vorsieht, ist eine entscheidende Grundlage geschaffen worden, um auch im Kanton Solothurn wirksame Fortschritte in der Klimapolitik zu erreichen. Mit der Verabschiedung des Entwurfs der Totalrevision des Energiegesetzes EnG SO hat der Regierungsrat die Energiepolitik auf die aktuellen energie- und klimapolitischen neuen Rahmenbedingungen angepasst. Die Energienutzung soll umwelt- und klimaschonend erfolgen, damit das Netto-Null-Ziel erreicht werden kann. Der Anteil erneuerbarer Energien wird erhöht. Eine enge Begleitung und periodische Berichterstattung an den Kantonsrat soll die Zielerreichung des Netto-Null-Ziels verfolgen und eine politische Konsensfindung für eventuelle zusätzliche Massnahmen ermöglichen. Die Vorlage ist derzeit in der parlamentarischen Beratung. Zusammen mit dem Aktionsplan zur Anpassung an den Klimawandel bildet zudem auch der neue kantonale Massnahmenplan Klimaschutz eine gute Grundlage, um die Herausforderungen anzugehen. Der Massnahmenplan Klimaschutz sieht alle fünf Jahre ein periodisches Reporting vor mit den Möglichkeiten für dessen Weiterentwicklung. Ob und welche zusätzlichen Schutzmassnahmen notwendig werden, wird diese zukünftige Weiterentwicklung aufzeigen.

3.2.6 Zu Frage 6:

In welchen Bereichen sieht der Regierungsrat Möglichkeiten für eine Verbesserung und Beschleunigung bestehender Klimaschutz- und Klimaadaptionsmassnahmen?

Der Regierungsrat hat bereits verschiedene Verbesserungs- und Beschleunigungsmöglichkeiten im Massnahmenplan Klimaschutz in den Sektoren Verkehr, Industrie und Gewerbe, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Hoch- und Tiefbau, Abfall und Konsum sowie Finanzanlagen definiert. In insgesamt 25 Massnahmen wurden zahlreiche Ziele, Aktivitäten und Vorhaben festgelegt, verteilt auf die genannten Sektoren und teilweise auch sektorübergreifend. Das umfassende Massnahmenpaket beinhaltet eine breite Palette von wichtigen Instrumenten, um den Herausforderungen des Klimawandels entgegenzuwirken.

Zudem soll auch im Rahmen einer Richtplananpassung geprüft werden, welche Ziele zum Umgang mit den Auswirkungen des Klimawandels im Richtplan verankert werden und welche Planungsgrundsätze, Planungsaufträge und gegebenenfalls welche Vorhaben darin aufgenommen werden sollen. Anpassungen an klimabedingte Veränderungen wie auch Massnahmen zum Klimaschutz können darin enthalten sein. Es ist von grosser Wichtigkeit, dass sich der Richtplan expliziter mit dem Thema Klima befasst, da er das strategische Führungsinstrument zur Steuerung und Koordination der räumlichen Entwicklung im Kanton darstellt.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 6031)
Amt für Wirtschaft und Arbeit (2)
Abteilung Energie und Klima
Bau- und Justizdepartement
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat